KANTON
NIDWALDEN

Landwirtschafts- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Amt für Wald und Naturgefahren
Amt für Landwirtschaft

Einsatz von Asphaltgranulat auf Wald-, Feld-, Alpstrassen, Wander- und Bikewegen

Februar 2025

Definitionen zusammengefasst aus:

- **Vollzugshilfe mineralischer Rückbaumaterialien (BAFU 2023)**
- **Merkblatt zur Herstellung und Einsatz mineralischer Recyclingbaustoffe (interkantonales Merkblatt, 2024)**

Ausbauasphalt: Oberbegriff für den durch schichtweises Kaltfräsen eines Asphaltbelags gewonnenen, klein stückigen Fräsasphalt und den beim Aufbrechen bituminöser Schichten in Schollen anfallenden Ausbruchasphalt

Asphaltgranulat: Der auf eine Stückgrösse von max. 32 mm zerkleinerte Ausbauasphalt

Der Einbau von Asphaltgranulat ist bewilligungspflichtig.

Ausbauasphalt mit einem Gehalt bis zu 250 mg PAK pro kg untersteht der Verwertungspflicht.

Ausbauasphalt mit einem Gehalt höher 250 mg PAK pro kg muss thermisch behandelt oder auf einer zugelassenen Deponie entsorgt werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Asphaltgranulat in loser Form in den meisten Fällen nicht korrekt auf Wald-, Feld- und Alpstrassen sowie auf Wander- und Bikewegen eingebracht wird. Das Granulat wird kaum oder nur ungenügend eingewalzt. Häufig löst sich bereits nach kurzer Zeit wieder Material, welches durch Abschwemmungen in angrenzende Böden oder Gewässer gelangen kann. Die Folgen sind ein diffuser Austrag von losem Asphaltgranulat. Dies wiederum ist eine unzulässige Belastung der Umwelt durch Schadstoffe.

Um den Schutz von Gewässern und Boden gewährleisten zu können, ist die Auswaschung von Phenolen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) aus Asphaltprodukten zu vermeiden. **Ausbauasphalt** ist ein Abfallprodukt und darf ohne Aufbereitung bzw. Qualitätsnachweis nicht verbaut werden. Für den Einsatz von Asphaltgranulat auf Wald-, Feld- und Alpstrassen sowie auf Wander- und Bikewegen bestehen die folgenden Verwendungseinschränkungen:

- In bituminös gebundener Form ist Asphaltgranulat (PAK-Gehalt < 250 mg PAK/kg) herkömmlichen Primärmaterialien gleichgestellt und darf überall eingebaut werden, wo Asphaltbeläge oder -fundationen eingebaut werden dürfen.
- Asphaltgranulat darf nur für die Asphaltproduktion verwendet oder als unvermischtes Granulat im Strassenbau unter einer bituminösen Deckschicht als Planiematerial eingebaut werden.
- In ungebundener Form darf Asphaltgranulat (PAK-Gehalt < 250 mg PAK/kg) auf Wald-, Feld-, Alp-, Wander- und Bikewegen unter folgenden Bedingungen **unter einer Deckschicht** eingebaut werden:
  - Der Standort liegt nicht in einer Grundwasserschutzzone, einem Grundwasserschutzareal oder im Gewässerraum.
  - Der Mindestabstand zum (Höchst-) Grundwasserspiegel beträgt im Gewässerschutzbereich A_u zwei Meter.
  - Die Strassen oder Wege dürfen nicht durch oder entlang von Waldreservaten, Naturschutzzonen oder Biotopen (Flachmoore, Hochmoore, Trockenwiesen und -weiden, Amphibienlaichgebiete, Karstgebiete) führen.
  - Ein konkretes Projekt liegt schriftlich vor. Die Wegstrecke ist klar definiert und der Asphaltgranulat-Bedarf ist ausgewiesen (kein Granulat auf Vorrat bzw. für Depots etc.).

Der Einsatz von ungebundenem Asphaltgranulat (PAK-Gehalt < 250 mg PAK/kg) ohne Deckschicht ist nicht zugelassen.

Kanton Nidwalden
Landwirtschafts- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Amt für Wald und Naturgefahren
Amt für Landwirtschaft
Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans
Telefon +41 41 618 40 00
www.nw.ch